

# **Anerkennung des ökologischen Reisanbaus auf temporär vernässten Flächen (Nassreis) als regionspezifische Biodiversitätsförderfläche (BFF)**

## **1. Ausgangslage**

Der ökologische Anbau von Nassreis auf vernässenden Landwirtschaftsflächen ist eine Möglichkeit für eine standortgerechte Produktion, die gleichzeitig die Etablierung von Nischenhabitaten für gefährdete Feuchtgebietsarten ermöglicht. Infolgedessen wird beantragt, die Massnahme "Ökologischer Nassreisanbau" als regionspezifische BFF zur Förderung von Feuchtgebietsarten (mit artspezifischen Anforderungen) zu bewilligen. Sind die folgenden Voraussetzungen erfüllt, kann die gesamte ökologische Nassreisfläche inklusive Wassergraben und Dämmen an die geforderten 3.5% BFF im Ackerbau angerechnet werden.

## **2. Beitragsvoraussetzungen:**

- Entlang von Schutzgebieten sind die gesetzlich erforderlichen, ökologisch ausreichenden Puffer einzuhalten (Art. 3 Flachmoorverordnung, Art. 3 Auenverordnung, Art. 14. Abs. 2 Bst. d NHV; + kantonale Schutzbestimmungen).
- Die Abstandsvorschriften zu Gewässern und ausgeschiedene Gewässerräume sind zu berücksichtigen.
- Es gilt die Regelung gemäss dem Agridea-Merkblatt «Pufferstreifen - richtig messen und bewirtschaften»: Beträgt die Wasserführung weniger als 180 Tage Wasser pro Jahr, sind anstelle von Grün- oder Streustreifen auch Ackerschonstreifen, Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackersäume oder ein Weg erlaubt. Der Pufferstreifen für den ÖLN muss um die Nassreisfläche und Wassergräben nur 3 Meter breit sein. Die Abstandsvorschriften bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen gemäss Packungsaufschrift eingehalten werden. Die Lage der Nassreisfläche ist so zu planen, dass die Abstandsvorschriften auch von benachbarten Betrieben eingehalten werden können.
- Erfüllen Flächen des Pufferstreifen die Anforderungen an den Pufferstreifen und an die Zurechnungsfläche, können diese als Zurechnungsfläche angerechnet werden (siehe unten).
- Das Einholen erforderlicher Bewilligungen (z. B. Gewässernutzungsbewilligung) und das Einhalten weiterer gesetzlicher Vorschriften wird vorausgesetzt, folgt nicht automatisch aus der Beitragsgewährung und bleibt Sache der Beitragsempfängerin und Beitragsempfänger.
- Um dem Ziel der Artenförderung gerecht zu werden, gilt als Beitragsvoraussetzung ein extensives Anbausystem mit Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Möglich ist der Einsatz von mechanischen und biologischen Hilfsmitteln, die im biologischen Landbau zugelassen sind und keine Gewässergefährdung aufweisen.
- Der Nassreisanbau muss standortangepasst sein, das heisst er darf nur auf geeigneten wasserundurchlässigen Böden mit grosser Wasserverfügbarkeit durchgeführt werden. Zur Eignungsabschätzung der Fläche kann die Entscheidungshilfe Feuchttackerflächen beigezogen werden ([Link](#)).
- Verpflichtungsdauer für ein Nassreisfeld ist bis Ende 2025.

- Sollte aus kulturtechnischen Gründen (z. B. übermässige Verunkrautung) ein vorzeitiger Abbruch der Kultur vor der Reisernte in Erwägung gezogen werden, ist das Vorgehen mit Rücksicht auf die Schonung der geförderten Arten vorgängig mit der Fachstelle Naturschutz oder ihr beauftragten Fachpersonen abzusprechen.
- Die Fruchtfolge muss gemäss Art. 16 DZV eingehalten werden.
- Düngereinsatz: sparsame Düngung (Richtwert: 50 - 90 kg N/ha mit Aufteilung auf mehrere Düngergaben entsprechend der Reissvitalität). Die Anwendung von Kalkdünger ist zum Schutz der Biodiversität verboten (Ausnahme: Auf Testflächen in Verbindung mit dem Agroscope Forschungs-Projekt zur Auswirkungen von Kalkdünger auf die Biodiversität dürfen Kalkdünger eingesetzt werden).
- Auf der Nassreis-Fläche sind ökologische Begleitmassnahmen vorzunehmen und zu unterhalten. Dazu gehören:
  - Unbepflanzter Wassergraben zur Biodiversitätsförderung auf mindestens einer Seite des Feldes von mind. 2 m Breite gemessen auf Höhe des Wasserstandes ab Feldrand und einer Wassertiefe von 15–50 cm. Anlage vornehmlich nicht entlang einer stark befahrenen Strasse aufgrund des Amphibienschutzes. Durchgehende Flutung ab 10. April bis Ende August (in Absprache mit der zuständigen Fachstelle Naturschutz ist eine Abweichung von diesen Daten möglich). Regelmässige Massnahmen gegen das Zuwachsen bzw. die Verlandung des Wassergrabens sind vorzunehmen. Der Wassergraben und die Dämme sind Teil des Nassreisfeldes.
  - Bewachsene Dämme (Empfehlung: extensiv genutzte Wiese, oder Saum auf Ackerland mit Aussaat im Herbst zur Hühnerhirseunterdrückung).
- Unmittelbar angrenzend an die Nassreisfläche ist eine Zurechnungsfläche von mind. 5% der anrechenbaren Nassreisfläche anzulegen. Sie muss folgende Kriterien erfüllen:
  - Die Zurechnungsfläche muss eine mehrjährige Blühfläche (Saum auf Ackerfläche, mehrjähriger Nützlingssteifen, Bunt- und Rotationsbrache, extensiv genutzte Wiese) oder eine Hecke mit Krautsaum sein. Diese muss sich entlang einer Seite des Feldes, bevorzugt angrenzend an den Biodiversitätsfördergraben, befinden. Der Damm ist Teil der Nassreisfläche und ist damit nicht Teil der Zurechnungsfläche.
  - Pro 1 Hektar Nassreisanbaufläche müssen auf der Blühfläche 3 Kleinstrukturen wie Ast-, Stein- und Sandhaufen, Streuhaufen oder Gebüschgruppen vorhanden sein

#### **Saatgut:**

- Generell muss das Vermehrungsmaterial zertifiziert und die Nassreissorte registriert sein.
- Für den Import des Reissaatgutes aus der EU ist ein Pflanzenpass notwendig.
- Für den Import des Reissaatgutes aus einem Drittland muss dieses beim BLW registriert werden (Meldepflicht).

#### **Zielarten:**

- Laubfrosch, Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Sumpfheidelibelle, Ringelnatter, Braungraues Zyperngras

#### **Leitarten:**

- Wasserfroschkomplex, Libellen, Gefässpflanzen (Feuchtezahl 4-5), Watvögel, Kiebitz, Weissstorch.

#### **3. Flächencode:**

- 529 (Nassreis) und überlagernder Code 595 (regionsspezifische BFF übrige offene Ackerfläche)

#### **4. Beiträge:**

- Die regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche «ökologischer Nassreisanbau» wird inklusive Wassergraben und Dämme mit 1000.-/ha und Jahr abgegolten. Dieser Beitrag ist bis Ende 2025 befristet.
- Die Zurechnungsfläche wird separat angerechnet und abgegolten gemäss dem umgesetzten BFF-Typ & dem Vernetzungsbeitrag oder dem PSB-Typ.
- **Anrechenbarkeit / Kumulation mit anderen Beiträgen ist möglich:**
  - a. Offenhaltungsbeitrag
  - b. Versorgungssicherheitsbeitrag Basis
  - c. Versorgungssicherheitsbeitrag für die offene Ackerfläche
  - d. Getreidezulage
  - e. Beitrag für biologische Landwirtschaft
  - f. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide
  - g. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens
  - h. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung
  - i. Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz
  - j. Landschaftsqualität

#### **5. Umsetzungspotential:**

- Auf Standorten mit grosser Wasserverfügbarkeit. Entlang von Gewässern aus welchen Wasserentnahmen bewilligungsfähig sind.
- Auf allen Bodentypen mit Staunässe bzw. hohem Grundwasserspiegel.

#### **6. Forschungsunterstützung**

Der Zugang zum Nassreisfeld für wissenschaftliche Erhebungen, Umsetzungs- und Wirkungskontrollen oder zu Dokumentationszwecken wird in einvernehmlicher Absprache mit dem/der Beitragsempfänger/in gewährt.